

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 395/67

B E S C H L U S S

in Sachen

der Witwe Elise L [REDACTED] geb. Z [REDACTED], [REDACTED] v [REDACTED] str.,
A [REDACTED] / Belgien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
P [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, L [REDACTED] allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Wühlen

in der Sitzung vom 24. November 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 14. April 1967 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Ein Verfolgter, der das 68. Lebensjahr überschritten hat, begehrt ein Heilverfahren und eine höhere Rente mit der Behauptung, bei einem Hirnenleiden, für das er bereits früher ein Heilverfahren bewilligt erhalten hatte, habe sich ein Rückfall eingestellt.

Es ist zu entscheiden, ob der Antrag auf Zubilligung des Heilverfahrens mit der Begründung zurückgewiesen werden kann, Heilverfahrenleistungen unterlägen nicht der Änderung der §§ 106 BEG, und ob der Antragsteller mit Rücksicht auf § 3 2 BEG nur dann eine höhere Rente begehren kann, wenn die neuerrechnete Rente um mindestens 30 % höher wäre als die bisher gewährte.

Ascher

Johannsen